



1 Privatrecht - Vollstreckung

1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.18 Ansprüche aus Lizenzvertrag und URG

BGE 4A_56/2009 Es besteht keine einheitliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Urheberrecht und solchen aus Lizenzverträgen.

Das Obergericht des Kantons Thurgau beurteilt als einzige kantonale Instanz unter anderem Streitigkeiten betreffend Urheberrecht. Es befand jedoch, dass Vertragsklagen, die sich auf eine Nicht- oder Schlechterfüllung von Abtretung-, Lizenz- oder Verlagsverträgen über Immaterialgüterrechte beziehen, vor den ordentlichen Zivilgerichten einzubringen sind, d.h. es hätte zuerst das zuständige Bezirksgericht angerufen werden müssen. Aus diesem Grunde beurteilte es einzig eine allfällige Urheberrechtsverletzung, nicht jedoch die gleichzeitig erhobene Klage aus Lizenzvertrag. Hiegegen beschwerte sich die Klägerin vor Bundesgericht und forderte einen einheitlichen Gerichtsstand.

Art. 41
TRIPS-Übereinkommen

Die Klägerin stützte ihren Antrag vor Bundesgericht auf einheitlichen Gerichtsstand für beide Klagen auf Art. 41 des TRIPS-Übereinkommens (Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums; Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights). Das Bundesgericht verwarf die Klage mit der Begründung, dass für die unmittelbare Anwendbarkeit (self-executing) einer staatsvertraglichen Regelung die angerufene Regelung inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides bilden zu können. Die erforderliche Bestimmtheit geht blossen Programmartikeln oder Bestimmungen, die eine Materie nur in Umrissen regeln und sich primär an den Gesetzgeber richten, ab. Beim Art. 41 des TRIPS-Übereinkommens besteht jedoch ein erheblicher Ermessensspielraum, weshalb das Bundesgericht einen einheitlichen Gerichtsstand für Klagen aus dem Immaterialgüterrecht und solchen aus Lizenzverträgen verneinte. Das TRIPS-Übereinkommen ist deshalb auf Vertragsstreitigkeiten nicht anwendbar. Es besteht somit kein Anlass, Art. 64 URG in dem Sinne staatsvertragskonform auszulegen, dass eine einheitliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Urheberrecht und solche aus Lizenzverträgen vorgesehen werden müsste.

Art. 64 URG

Fazit

Werden gleichzeitig Urheberrechts- und Lizenzvereinbarungen verletzt, haben wir unterschiedliche Gerichtsstände, was das Verfahren erschwert. Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Parteien vor Eintritt der Rechtshängigkeit die Zuständigkeit des Obergerichtes auch für diese vertraglichen Ansprüche vereinbaren. Damit kann die einheitliche Zuständigkeit des Obergerichtes für beide Klagen erreicht werden.